

30. September 2020 // NR 142/20

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das 14. Student*innenparlament der Studierendenschaft der Universität Lüneburg hat gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S.261), am 23. September 2020 die folgende zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 31/19 vom 12. Juni 2019) beschlossen.

ABSCHNITT I

Der folgende § 49a wird eingefügt:

§ 49a – Übergangsvorschrift

- (1) Urabstimmungen werden im Wintersemester 2020 / 2021 abweichend von den Regelungen dieser Satzung als ausschließliche Briefwahl wie folgt durchgeführt:
 1. § 40 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für den Aufruf zur Urabstimmung die Vorschriften zur Wahlankündigung und zur Wahlbekanntmachung gem. §§ 7 und 9 Wahlordnung der Studierendenschaft vom 02. September 2020 (Leuphana Gazette 124/20 vom 18. September 2020; im Folgenden: Wahlordnung) gelten. Der Gegenstand der Urabstimmung ist gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 in die Wahlankündigung und in die Wahlbekanntmachung aufzunehmen.
 2. Abweichend von § 40 Abs. 3 und 4 gelten die Vorschriften zu Wahlzeiträumen, zur Wahlankündigung und -bekanntmachung und zur Durchführung der Wahl gem. § 3 Abs. 1, 2 und 4, §§ 7, 9, 13 und 15 Wahlordnung.
 3. Abweichend von § 40 Abs. 6 Satz 1 obliegt die Durchführung der Urabstimmung dem Wahlausschuss gem. § 4 Wahlordnung.
 4. Abweichend von § 40 Abs. 6 Satz 2 gelten für die Hinzuziehung von Helfer*innen die Vorschriften zu Wahlhelfer*innen gem. § 5 Wahlordnung.
 5. § 40 Abs. 6 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Abstimmungsberechtigung sich nach dem Wähler*innenverzeichnis gem. § 6 Wahlordnung bemisst.
- (2) Vollversammlungen gem. Abschnitt VI können im Wintersemester 2020 / 2021 elektronisch stattfinden. Die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette 32/19 vom 12. Juni 2019), zuletzt geändert am 29. Juli 2020 (Leuphana Gazette 123/20 vom 18. September 2020) gilt entsprechend.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Gem. § 46 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 31/19 vom 12. Juni 2019) gibt das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg nachstehend den Wortlaut der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 29. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 125/20 vom 18. September 2020) und der
- zweiten Änderung vom 23. September 2020 (Leuphana Gazette Nr. 142/20 vom 01. Oktober 2020)

bekannt:

OFFIZIELLE ABKÜRZUNGEN

AStA	Allgemeiner Student*innenausschuss
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
FGV	Fachgruppenvertretung(en)
FGV-Rat	Rat der Fachgruppenvertretungen
NDSG	Niedersächsisches Datenschutzgesetz
NHG	Niedersächsisches Hochschulgesetz
HRG	Hochschulrahmengesetz
StuPa	Student*innenparlament

PRÄAMBEL

Die Studierendenschaft der Universität Lüneburg vertritt die Student*innen gem. § 20 Abs. 1 NHG und § 41 HRG in allen hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belangen der Student*innen in der Hochschule sowie der Gesellschaft. Sie wirkt in diesem Sinne auch für die politische Bildung der Student*innen.

Die Studierendenschaft bekennt sich zum Leitbild der Universität im Sinne einer nachhaltigen und humanistischen Entwicklung der Gesellschaft. Hochschule und Wissenschaft stehen in zentraler Verantwortung für eine friedliche, soziale, ökologische und demokratische Weiterentwicklung. Die Studierendenschaft strebt nach der Einheit von Bildung, Lehre und Forschung und damit nach einem freien Studium, welches zur Mündigkeit befähigt.

In diesem Sinne tritt sie für die Demokratisierung der Hochschulen sowie deren Ausfinanzierung, echte Hochschulautonomie und den Abbau von Bildungsbeschränkungen ein. Die Studierendenschaft wirkt für die Emanzipation aller, gegen Diskriminierung jeglicher Art und ist sich ihrer Verantwortung als elementarer Teil der Hochschule bewusst.

ABSCHNITT I – Die Studierendenschaft

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg besteht aus allen an der Universität immatrikulierten Student*innen.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Leuphana Universität Lüneburg. Sie regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (3) Die Studierendenschaft setzt sich für die gemeinsame Vertretung studentischer Interessen zusammen mit anderen Studierendenschaften auf lokaler, nationaler sowie internationaler Ebene ein. Hierzu kann die Studierendenschaft der Universität Lüneburg sich mit anderen Studierendenschaften in Organisationen zusammenschließen.
- (4) Sie hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet sie nur mit diesem Vermögen. Auf die Vorschrift des § 20 NHG sowie die Finanzordnung der Studierendenschaft wird verwiesen.
- (5) Die Organe gem. §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 3 können weitere Personen innerhalb und außerhalb der Studierendenschaft assoziieren. Die Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 2 – Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus § 20 NHG. Die Studierendenschaft hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der fachlichen Belange der Student*innen,
2. die Wahrnehmung der sozialen Belange, einschließlich der Betreuung und Beratung der Student*innen sowie der finanziellen Unterstützung von Student*innen in besonderen Notlagen,
3. die Wahrnehmung von Interessen der Student*innen, die kurzfristig oder dauerhaft in ihren geistigen, körperlichen oder seelischen Möglichkeiten eingeschränkt sind,
4. die Förderung und Vertretung der hochschulpolitischen Belange der Student*innen,
5. die Förderung der geistigen, kulturellen und sportlichen Belange der Student*innen,
6. die Förderung der politischen und ökologischen Bildung der Student*innen,
7. die Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und die der Bereitschaft zur aktiven Toleranz,
8. die Förderung und Wahrnehmung der Interessen der ausländischen Student*innen und Pflege der Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Student*innen,
9. die Wahrnehmung und Vertretung von Interessen solcher Student*innen, die Minderheiten darstellen,
10. die Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften,
11. die Unterstützung studentischer Initiativen an der Universität Lüneburg, sofern sie nicht studentischen Interessen, demokratischen Grundsätzen oder dieser Satzung zuwiderhandeln,
12. die Unterstützung von Geflüchteten in den Studien- und Gasthörer*innenprogrammen.

§ 3 – Recht und Pflichten der Student*innen

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat für die Organe der Studierendenschaft gemäß der gültigen Wahlordnung ein aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, sich an die Organe der Studierendenschaft zu wenden und dorthin seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, den Organen der Studierendenschaft Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen, sowie das Rederecht in den Sitzungen dieser Organe. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Organs, an welches ein Antrag gestellt wird.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, einen finanziellen Beitrag an die Studierendenschaft zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Informationen über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit sie gem. § 8 Abs. 2 nicht vertraulich sind.
- (6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Beschwerderecht gem. § 4.

§ 4 – Beschwerderecht

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Beschwerde gegen rechts- oder zweckwidrige Handlungen des Student*innenparlaments, des Allgemeinen Student*innenausschusses, der jeweiligen Fachgruppenvertretung sowie Fachschaft oder des Rats der Fachgruppenvertretungen einzulegen.
- (2) Die Beschwerde ist bei dem Organ einzureichen, gegen das sie sich richtet. Über die Beschwerde wird auf der jeweils nächsten Sitzung des zuständigen Organs entschieden. Helfen der Allgemeine Student*innenausschuss, die jeweilige Fachgruppenvertretung sowie Fachschaft bzw. der Rat der Fachgruppenvertretung einer gegen sie gerichteten Beschwerde nicht ab, entscheidet das Student*innenparlament über die Beschwerde.

§ 5 – Willensbildung und Vertretung der Studierendenschaft / Organe

- (1) Die Studierendenschaft bildet ihren Willen durch die Organe, die Vollversammlung und die Urabstimmung.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 1. das Student*innenparlament,
 2. der Allgemeine Student*innenausschuss,
 3. die Fachgruppenvertretungen und
 4. der Rat der Fachgruppenvertretungen
- (3) Die Organe nach Abs. 2 Punkt 1, 2 und 4 geben sich eine Geschäftsordnung. Die Organe nach Abs. 2 Punkt 3 können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 – Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich hochschulöffentlich, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten gem. § 8 Abs. 2. Sofern nicht in der jeweiligen Geschäftsordnung abweichend geregelt, ist die Hochschulöffentlichkeit auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt.
- (2) Die Hochschulöffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

- (3) Ein Organ kann Personen außerhalb der Hochschulöffentlichkeit die Teilnahme an den Sitzungen gestatten. Es kann ihnen Rede- und/oder Antragsrecht gewähren.
- (4) Einzelnen Personen kann auf begründeten Antrag die Teilnahme an nicht-öffentlichen Sitzungen gestattet werden, sofern dies mit der Vertraulichkeit des Sitzungsgegenstandes, insbesondere mit der Wahrung von Persönlichkeitsrechten, vereinbar ist.
- (5) Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 7 – Wahlen, Amtszeit

- (1) Das Wahlrecht zu den Organen nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 wird in § 20 Abs. 2 Satz 2 NHG definiert. Nähere Bestimmungen sind gem. § 20 Abs. 2 Satz 3 NHG in der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg zu regeln. Die Wahlen zu den Organen nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 finden jeweils im Sommersemester statt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 4 kann das Student*innenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die laufende Legislatur der Organe nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 um ein halbes Jahr verlängern. Der Beschluss ist zu begründen und hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die beschlossene Verlängerung bewirkt unmittelbar eine Verkürzung der nachfolgenden Legislatur um ein halbes Jahr.
- (3) Die gewählten Mitglieder gehören den studentischen Organen bis zur Konstituierung nach einer neuen Wahl kommissarisch an.

§ 8 – Allgemeine Regeln für Mitglieder in den Organen

- (1) Die Mitglieder in den Organen oder sonstigen Gremien der Studierendenschaft haben durch ihre Arbeit dazu beizutragen, dass das Organ bzw. Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts nicht an Weisungen gebunden. An der Beratung und Entscheidung nehmen sie nicht teil, wenn diese ihnen selbst, oder nahen Verwandten einen besonderen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen könnte. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (2) Mitglieder in Gremien der Studierendenschaft sind verpflichtet, Angelegenheiten, soweit sie ihrem Wesen nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn es zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes erforderlich ist. Vertraulich sind insbesondere auch solche Gegenstände, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind. Dies gilt auch, wenn Gremienmitglieder aus ihrem Amt ausgeschieden sind oder wenn die Aufgaben beendet wurden.

§ 9 – Nachhaltigkeit

- (1) Die Studierendenschaft verpflichtet sich, den Nachhaltigkeitsgedanken in ihrem Handeln zu berücksichtigen. Alle Organe und Gremien sollen allgemeine und auf die jeweiligen Disziplinen bezogene Bildung für nachhaltige Entwicklung für ihre Mitglieder und die vertretenen Student*innen leisten.
- (2) Nähere Bestimmungen regelt Abschnitt VIII – Finanzwesen der Studierendenschaft.

§ 10 – Gleichstellung und Antidiskriminierung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung und Antidiskriminierung ist ein Grundprinzip der Studierendenschaft. Die verstärkte Beteiligung von Studierenden aus historisch oder gesellschaftlich benachteiligten Personengruppen betrachtet die Studierendenschaft als notwendiges, wenn auch nicht hinreichendes Mittel zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Partizipation. Insbesondere die Ergebnisgleichheit bei der Einbindung in die Gremienarbeit von Studierenden unter anderem nach den Kategorien Geschlechtlichkeit, Behinderung und Beeinträchtigung, Ethnie und Staatsangehörigkeit, Alter und sozialer Status ist für die Studierendenschaft ein wichtiges Ziel. Der Studierendenschaft ist bewusst, dass Diskriminierung ein multidimensionales Phänomen ist, dem durch Rechtsvorschrift, Ordnungsrecht in den Sitzungen und weiteren Maßnahmen begegnet werden soll.
- (2) Die Organe sind dazu verpflichtet, die Gleichstellung aller Geschlechter oder Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen wollen oder können, zu achten. In den Sitzungen hat die Sitzungsleitung diskriminierendes Fehlverhalten von Sitzungsteilnehmer*innen durch Ordnungsruf zu rügen. Die weiteren Folgen in Verbindung mit dem allgemeinen Ordnungsrecht regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (3) In der Verschriftlichung der Geschlechtergleichstellung sind
 1. Schreibungen mit Asterisk (z. B. Student*innen) oder
 2. geschlechtsneutrale Äquivalente (z. B. Studierende) zu verwenden.
- (4) Alle Organe der Studierendenschaft sollen allgemeine und auf die jeweiligen Disziplinen bezogene Bildung zum Thema Gender und Diversity für ihre Mitglieder und die vertretenen Student*innen leisten.
- (5) Sollten Veranstaltungen oder andere Tätigkeiten von Organen der Studierendenschaft den Grundsätzen dieses Paragraphen widersprechen, können diese nicht aus den finanziellen Mitteln der Studierendenschaft getragen werden.

ABSCHNITT II – Das Student*innenparlament

§ 11 – Zusammensetzung und Wahl des Student*innenparlaments

- (1) Das Student*innenparlament besteht aus siebzehn Mitgliedern.
- (2) Die Wahl des Student*innenparlaments wird gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg geregelt.
- (3) Der Rücktritt eines Mitglieds sowie eines stellvertretenden Mitglieds muss gegenüber dem Vorsitz des Student*innenparlaments in Textform (z. B. per E-Mail) erklärt werden.

§ 12 – Aufgaben des Student*innenparlaments

- (1) Das Student*innenparlament ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten der Studierendenschaft, die nicht bereits nach dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- (2) Das Student*innenparlament hat das Beschlussfassungsrecht insbesondere hinsichtlich:
 1. der Wahl und der Abwahl des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 2. der Einrichtung der Referate des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 3. der Entlastung und der Kontrolle des Allgemeinen Student*innenausschusses,

4. des Haushalts- und Wirtschaftsplanes,
 5. der Finanz-, der Härtefall- und der Beitragsordnung,
 6. der Wahlordnung (Ausnahme: § 33 Abs. 3),
 7. aller Ergänzungsordnungen dieser Satzung, insbesondere der Geschäftsordnung des Student*innenparlaments,
 8. der Richtlinien der Studierendenschaft,
 9. der Satzungsänderungen gem. § 46 und
 10. der Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in Organisationen und Vereinigungen.
- (3) Das Student*innenparlament legt Arbeitsschwerpunkte für seine Amtszeit fest. An der Erarbeitung der Arbeitsschwerpunkte ist der Allgemeine Student*innenausschuss zu beteiligen.

§ 12a – Wahl von Personen in Organe, Institutionen oder Zusammenschlüsse außerhalb der Studierendenschaft

- (1) Das Student*innenparlament ist zuständig für die Wahl
1. der*des Vertreter*in der Studierendenschaft im Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg,
 2. des beratenden Mitglieds im Verkehrsausschuss der Hansestadt Lüneburg,
 3. des Mitglieds und ihrer*seiner Stellvertretung in den Verwaltungsrat des Studentenwerks OstNiedersachsens und
 4. studentischer Vertreter*innen in andere Organe, Institutionen oder Zusammenschlüsse außerhalb der Studierendenschaft, sofern dies durch Satzung oder Ordnung nicht einem anderen Organ der Studierendenschaft vorbehalten ist.
- (2) Der Allgemeine Student*innenausschuss ist zuständig für die Wahl
1. der Vertreter*innen der Studierendenschaft in der LandesAStenKonferenz Niedersachsen oder in ähnlichen landesweiten Zusammenschlüssen der Allgemeinen Student*innenausschüsse,
 2. der Vertreter*innen der Studierendenschaft in der Mitgliederversammlung des freien Zusammenschlusses von Studierendenschaften und
 3. der*des Vertreter*in des Allgemeinen Student*innenausschusses im Regionalrat des Studentenwerks Ost-Niedersachsen.
- (3) Die zu wählenden Positionen sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Wahl unter Angabe der Amtszeit bekanntzumachen.
- (4) Kommt eine Wahl gem. Abs. 1 aus wichtigem Grund nicht zustande oder führt eine durchgeführte Wahl zu keinem Ergebnis, bleiben diese Positionen unbesetzt.
- (5) Der Allgemeine Student*innenausschuss setzt das Student*innenparlament unverzüglich von seiner Wahl gem. Abs. 2 in Kenntnis. Kommt eine Wahl gem. Abs. 2 aus wichtigem Grund nicht zustande oder führt eine durchgeführte Wahl zu keinem Ergebnis, sind die Sprecher*innen und Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses vertretungsberechtigt. Für die Organisation der Vertretung sind die AStA-Sprecher*innen oder, im Verhinderungsfall, der*die Finanzreferent*in und der*die Personalreferent*in zuständig.

§ 13 – Vorsitz des Student*innenparlaments

- (1) Das Student*innenparlament wählt für die Dauer seiner Amtszeit mit seiner Konstituierung zwei bis drei Mitglieder der Studierendenschaft zu seinem Vorsitz.
- (2) Der Vorsitz besteht aus zwei bis drei Personen, wovon eine Person nicht-männlichen Geschlechts sein muss. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Student*innenparlaments kann die Regelung nach Satz 1 zweiter Teilsatz aufgehoben werden.
- (3) Den Mitgliedern des Vorsitzes steht eine dem Arbeitsaufwand angemessene Aufwandsentschädigung zu. Das Student*innenparlament entscheidet mit absoluter Mehrheit über die Höhe der Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments legt fest, nach welchem Wahlverfahren die Wahlen stattfinden.
- (5) Der Vorsitz des Student*innenparlaments hält regelmäßig Kontakt u. a. zu den anderen Organen und Gremien der Studierendenschaft, vor allem mit dem Sprecher*innenkollektiv des Allgemeinen Student*innenausschusses, dem Vorsitz des Rates der Fachgruppenvertretungen, dem Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und der akademischen Selbstverwaltung. Hierbei vertritt der Vorsitz die beschlossenen Positionen des Student*innenparlaments. Der Vorsitz organisiert die Sitzungen des Student*innenparlaments und lädt zu diesen ein.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 – Ausschüsse

- (1) Das Student*innenparlament bildet die ständigen Ausschüsse
 1. Finanzausschuss,
 2. Zentralausschuss,
 3. Öffentlichkeitsausschuss sowie
 4. Wahlausschuss.
- (2) Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Finanzausschusses regelt § 14a und des Wahlausschusses regelt gem. § 20 Abs. 2 Satz 3 NHG die Wahlordnung. Weitere Ausschüsse können zusätzlich gebildet werden; die Einrichtung von Arbeitsgruppen gem. § 15 soll bevorzugt werden. Die Ausschüsse werden mit Mitgliedern der Studierendenschaft besetzt.
- (3) Die Mitglieder der Studierendenschaft können ihre Mitgliedschaft in einem Ausschuss gegenüber dem Vorsitz des Student*innenparlaments in Textform (z. B. per E-Mail) erklären. Jedes Mitglied des Student*innenparlaments gehört mindestens einem Ausschuss an. Der Vorsitz des Student*innenparlaments ist von dieser Pflicht befreit.
- (4) Ein Ausschuss wählt aus seiner Mitte heraus ein Vorsitz und dessen Vertretung; diese sind dem Student*innenparlament mitzuteilen. Sie können unter Angabe von Gründen vom Student*innenparlament mit absoluter Mehrheit in geheimer Abstimmung abberufen werden.
- (5) Das Student*innenparlament beschließt die Zuständigkeit der Ausschüsse und kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Ausschüssen Beschlusskompetenzen übertragen. Ausgeschlossen davon sind Beschlüsse im Sinne von §§ 12 Abs. 2 und 12a Abs. 1.
- (6) Jeder Ausschuss berät Vorschläge aus seiner Mitte heraus und ihm zugewiesene Vorlagen. Das Student*innenparlament hat seine Beschlussempfehlung zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren.

- (7) Die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments gilt sinngemäß für Ausschüsse, sofern sie sich selbst keine eigene Geschäftsordnung geben. Geben sich die Ausschüsse eine eigene Geschäftsordnung, wird diese dem Student*innenparlament zur Kenntnisnahme vorgelegt und nach § 46 Abs. 1 bekannt gemacht.
- (8) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel hochschulöffentlich; § 6 gilt entsprechend.

§ 14a – Finanzausschuss

- (1) Das Student*innenparlament bestimmt aus seinen Mitgliedern und deren stellvertretenden Mitgliedern einen Finanzausschuss. Der Finanzausschuss besteht nach Maßgabe eines durch das Student*innenparlament in seiner konstituierenden Sitzung zu fassenden Beschlusses aus fünf bis zehn Ausschussmitgliedern. Kommt ein Beschluss des Student*innenparlaments zur Anzahl der Ausschussmitglieder in der konstituierenden Sitzung nicht zustande, besteht der Finanzausschuss aus sechs Ausschussmitgliedern.
- (2) Die Listen und Einzelkandidat*innen entsenden in der Rangfolge der Gesamtstimmen im Wahlergebnis für die im Student*innenparlament vertretenen Listen und Einzelkandidat*innen nacheinander die Mitglieder in den Finanzausschuss. Von dem Recht, Personen in den Finanzausschuss zu entsenden, kann zurückgetreten werden. Haben alle Listen und Einzelkandidat*innen von ihrem Zugriffsrecht auf den Ausschuss Gebrauch gemacht, beginnt die Rangfolge vom Anfang. Dies wird durchgeführt, bis der Finanzausschuss vollständig besetzt ist. Über die Mitglieder des Ausschusses wird im Student*innenparlament nicht abgestimmt.
- (3) Listen und Einzelkandidat*innen, die nach Abs. 2 kein Mitglied in den Finanzausschuss entsenden konnten, haben das Recht, durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied beratend an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.
- (4) Aufgaben des Finanzausschusses sind es, die Beschlüsse des Student*innenparlaments über den Haushalts- und Wirtschaftsplan und den ordnungsgemäßen Haushaltsvollzug zu überwachen.
- (5) Eine Abwahl aus dem Finanzausschuss ist in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit des Student*innenparlaments möglich, sofern das entsprechende Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied des Finanzausschusses seinen Aufgaben im Ausschuss nicht nachkommt.
- (6) Kann ein Ausschussmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, kann es ein anderes Mitglied der eigenen im Student*innenparlament vertretenen Liste mit der Vertretung beauftragen. Ein*e Einzelkandidat*in kann ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Student*innenparlaments bei Verhinderung mit der Vertretung beauftragen. Die Vertretung ist nicht weisungsgebunden.

§ 15 – Arbeitsgruppen

Das Student*innenparlament hat die Möglichkeit für besondere Thematiken Arbeitsgruppen einzurichten, an der jedes Mitglied der Studierendenschaft teilnehmen kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments.

ABSCHNITT III – Der Allgemeine Student*innenausschuss

§ 16 – Zusammensetzung des Allgemeinen Student*innenausschusses

- (1) Der Allgemeine Student*innenausschuss besteht aus einem Sprecher*innenkollektiv, dem*der Finanzreferent*in, dem*der Personalreferent*in und mindestens drei weiteren Referent*innen. Die einzelnen Mitglieder des Sprecher*innenkollektives heißen AStA-Sprecher*in.
- (2) Dem Sprecher*innenkollektiv, dem*der Finanzreferent*in und dem*der Personalreferent*in steht eine dem Arbeitsaufwand angemessene Aufwandsentschädigung zu. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bedarf der Zustimmung des Student*innenparlaments. Das Student*innenparlament entscheidet mit absoluter Mehrheit über die Höhe der Aufwandsentschädigung. Alle weiteren Referent*innen führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds sowie eines gewählten stellvertretenden Mitglieds des Allgemeinen Student*innenausschusses muss gegenüber dem Vorsitz des Student*innenparlaments in Textform (z. B. per E-Mail) erklärt werden.
- (4) Das Sprecher*innenkollektiv hat folgende Verantwortungsbereiche, welche innerhalb des Sprecher*innenkollektivs aufzuteilen sind. Die Aufteilung ist dem Student*innenparlament mitzuteilen:
 1. Administration des Semestertickets,
 2. Personalangelegenheiten,
 3. Finanzangelegenheiten, im Rahmen der Aufgaben des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 4. Weiterentwicklung von Studium und Lehre,
 5. Vernetzung und Zusammenarbeit mit sowie Unterstützung von, insbesondere studentischen, Mitgliedern akademischer Gremien,
 6. Unterstützung der Fachgruppenvertretungen und Fachschaften sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit mit diesen und
 7. die einzelnen Arbeitsschwerpunkte des Student*innenparlaments der jeweiligen Amtszeit.
- (5) Das Sprecher*innenkollektiv kann sich neben den Verantwortungsbereichen nach Abs. 4 eigene Schwerpunkte setzen.
- (6) Der*Die Finanzreferent*in ist für Finanzangelegenheiten zuständig; Abs. 4 Ziff. 3 gilt entsprechend. Näheres regeln die Finanzordnung sowie die Geschäftsordnung des Allgemeinen Student*innenausschusses.

§ 17 – Aufgaben des Allgemeinen Student*innenausschusses

- (1) Der Allgemeine Student*innenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft und vertritt deren Interessen. In dem Umfang gem. § 12a Abs. 2 hat der Allgemeine Student*innenausschuss zudem die Aufgabe, Personen in Organe, Institutionen oder Zusammenschlüsse außerhalb der Studierendenschaft zu wählen.
- (2) Der Allgemeine Student*innenausschuss fördert das kulturelle, soziale und (hochschul-)politische Leben an der Leuphana Universität Lüneburg durch die Arbeit seiner Referate und Servicebetriebe.
- (3) Der Allgemeine Student*innenausschuss führt die Beschlüsse des Student*innenparlaments aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig und dabei an den Wirtschaftsplan gebunden. Der Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Student*innenausschusses ist spätestens auf seiner letzten Sitzung zu beschließen und dem Student*innenparlament unverzüglich zur Entlastung vorzulegen.
- (4) Der Allgemeine Student*innenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Der Allgemeine Student*innenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und hochschulöffentlich zu veröffentlichen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Student*innenausschusses.
- (6) Der Allgemeine Student*innenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei gewählten Mitgliedern des Allgemeinen Student*innenausschusses - darunter mindestens ein Mitglied des Sprecher*innenkollektivs - zu unterzeichnen, soweit die Finanzordnung nichts anderes vorsieht.
- (7) Der Allgemeine Student*innenausschuss vertritt die Minorfächer ohne zugeordnetes Majorfach und das fachübergreifende Angebot im Sinne einer Fachgruppenvertretung gem. § 24 dieser Satzung.
- (8) Der Allgemeine Student*innenausschuss kann Dienstleistungen für die Studierendenschaft anbieten. Kann eine Dienstleistung nicht durch die gewählten Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschuss gewährleistet werden, kann durch Beschluss auf einer Sitzung des Allgemeinen Student*innenausschusses die Gründung eines Servicebetriebes beim Student*innenparlament beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet das Student*innenparlament mit absoluter Mehrheit. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 18 – Einrichtung von AStA-Referaten

- (1) Die AStA-Referate werden vom Student*innenparlament eingerichtet. Es beschließt dabei den Namen und die Aufgaben der Referate und wählt ein*e Referent*in je Referat.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann beim Student*innenparlament den Antrag stellen ein AStA-Referat mit einem*einer Referent*in einzurichten. Über die Einrichtung entscheidet das Student*innenparlament mit absoluter Mehrheit.
- (3) Die Auflösung eines AStA-Referates ist vom Student*innenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen.
- (4) Bei Neueinrichtung eines AStA-Referates beschließt das Student*innenparlament mit absoluter Mehrheit ein Budget, welches unter Umständen in einem Nachtrag zum Wirtschaftsplan zu berücksichtigen ist.

§ 19 – Wahl des Allgemeinen Student*innenausschusses

- (1) Unmittelbar nach der Konstituierung des Student*innenparlamentes im jeweiligen Sommersemester wählt es in der Regel in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit die AStA-Sprecher*innen, den*die Personalreferent*in und die weiteren Referent*innen nach § 16 Abs. 1. Von Satz 1 ist der*die Finanzreferent*in ausgenommen.
- (2) Werden die Wahlen zu den unmittelbar zu wählenden Organen gem. § 7 Abs. 3 verschoben, wählt das Student*innenparlament im Juni oder Juli in der Regel in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit die AStA-Sprecher*innen, den*die Personalreferent*in und die weiteren Referent*innen nach § 16 Abs. 1. Von Satz 1 ist der*die Finanzreferent*in ausgenommen.
- (3) Jeweils zum Wechsel des Wirtschaftsjahres wählt das Student*innenparlament in der Regel in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit den*die Finanzreferent*in.
- (4) Die Wahl von AStA-Sprecher*innen, der*des Personalreferent*in und der*des Finanzreferent*in ist spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Wahl unter Angabe der Amtszeit bekanntzumachen. Spätestens eine Woche vor

der Wahl der in Satz 1 genannten Positionen soll durch den Vorsitz des Student*innenparlaments unter Beteiligung der jeweiligen Ämtern zu einem hochschulöffentlichen Treffen eingeladen werden, bei welchem insbesondere die Aufgaben vorgestellt werden.

- (5) Auf Antrag der*des Referent*in wählt das Student*innenparlament bis zu zwei Vertreter*innen für den*die Referentin. Diese Vertreter*innen nehmen bei Abwesenheit des*der Referent*in seine*ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr. Näheres zu Satz 2 regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Student*innenausschusses.
- (6) Das Sprecher*innenkollektiv besteht aus drei oder vier Personen. Das Student*innenparlament legt mit absoluter Mehrheit die Anzahl der AStA-Sprecher*innen fest.
- (7) Besteht das Sprecher*innenkollektiv aus drei Personen, muss eine Person nicht-männlichen Geschlechts sein. Besteht das Sprecher*innenkollektiv aus vier Personen, müssen zwei Personen nicht-männlichen Geschlechts sein. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Student*innenparlaments kann die Regelung nach Sätzen 1 oder 2 aufgehoben werden.

§ 20 – Amtszeit, Abberufung und Vertretungsregelung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses, mit Ausnahme des*der Finanzreferent*in, endet mit dem Zusammentreten des neuen Allgemeinen Student*innenausschusses. Die Amtszeit des*der Finanzreferent*in endet mit dem Abschluss des Haushalts- und Wirtschaftsjahres.
- (2) Einzelne gewählte Mitglieder sowie gewählte stellvertretende Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses können jederzeit vom Student*innenparlament mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder in geheimer Abstimmung abberufen werden. Diese Entscheidung ist zu begründen.
- (3) Einzelne Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses scheiden vorzeitig aus ihrem Amt
 1. durch Rücktritt,
 2. durch Abwahl aufgrund eines Beschlusses des Student*innenparlaments,
 3. durch Exmatrikulation oder
 4. durch Tod aus.
- (4) Scheiden einzelne Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses nach Abs. 3 aus ihrem Amt aus, so muss das Student*innenparlament in seiner nächsten Sitzung die vakanten Positionen erneut wählen; § 19 gilt entsprechend.
- (5) Bei einem Rücktritt bleiben das Sprecher*innenkollektiv, der*die Finanzreferent*in und der*die Personalreferent*in bis zu einer Neuwahl nach Abs. 4 kommissarisch im Amt; weitere Referent*innen nur nach Aufforderung durch das Student*innenparlament.
- (6) Ist kein Mitglied des Sprecher*innenkollektivs nach Abs. 3 Ziff. 2 bis 4 im Amt, werden Entscheidungen bis zu einer Neuwahl nach Abs. 4 durch die verbleibenden Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses getroffen. Die Einladung zu Sitzungen nach diesem Abs. erfolgt durch die*den Finanz- und Personalreferent*in. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Student*innenausschusses.

§ 21 – Autonome Referate

- (1) Die Autonomen Referate haben die Aufgabe, die Belange von Student*innen zu vertreten, die Minderheiten oder strukturell bzw. institutionell diskriminierten Gruppen angehören, oder Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen darstellen und für den Abbau von strukturellen Hürden einzutreten und die weiteren Mitglieder der Studierendenschaft über die Belange der vertretenen Gruppen aufzuklären. Dabei können diese Kontakt zu anderen Organisationen mit ähnlichen Aufgaben pflegen, sowie ggf. zu Organisationen, die mit Antidiskriminierung, politischer Bildung und Wahrung der Rechte der jeweiligen Gruppen befasst sind.
- (2) Die Autonomen Referate sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von allen anderen Organen der Studierendenschaft unabhängig und weisungsfrei. Dies betrifft nicht die Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Ausgaben.
- (3) Die Autonomen Referate haben mindestens einmal jährlich in der Vorlesungszeit eine Vollversammlung der von ihnen vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft einzuberufen. Im Rahmen dieser Vollversammlung legen die Mitglieder der Autonomen Referate gegenüber der Studierendenschaft Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Auf diesen Vollversammlungen werden die jeweiligen Referent*innen in freier und geheimer Wahl gewählt. Es gibt ein*e Referent*in und bis zu zwei stellvertretende Referent*innen. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint. Die Arbeit des Referats muss nicht ausschließlich auf die gewählten Referent*innen verteilt werden. Die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments gilt sinngemäß für die Vollversammlungen.
- (4) Der*Die Referent*in und die stellvertretenden Referent*innen der Autonomen Referate können vom Student*innenparlament mit einer Begründung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in geheimer Abstimmung abberufen werden. In Folge dessen ist eine Vollversammlung der jeweils vertretenen Gruppe einzuberufen, um neue Referent*innen zu wählen.
- (5) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des restlichen Allgemeinen Student*innenausschusses.
- (6) Das Student*innenparlament entscheidet auf begründeten Antrag mit absoluter Mehrheit darüber, welche Autonomen Referate eingerichtet werden. Legt das Student*innenparlament bei Einrichtung eines Autonomen Referates keinen Termin der ersten Vollversammlung fest, so bestimmt der Vorsitz des Student*innenparlaments über den Termin. Die erste Vollversammlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Beschluss über die Einrichtung erfolgen. Spätestens zwei Wochen vor der ersten Vollversammlung eines eingerichteten Autonomen Referates ist hierzu durch den Vorsitz des Student*innenparlaments einzuladen.
- (7) Das Student*innenparlament entscheidet über den Namen des Autonomen Referates auf Empfehlung der Referent*in oder einer Vollversammlung.
- (8) Die Auflösung eines Autonomen Referates ist vom Student*innenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen.
- (9) Das Student*innenparlament entscheidet darüber, welche Mitglieder der Studierendenschaft auf den Vollversammlungen jeweils stimmberechtigt sind. Dabei ist auf die Wahrung der Privatsphäre insbesondere von strukturell diskriminierten Gruppen zu achten.
- (10) Die Referent*innen der Autonomen Referate sind analog zu den weiteren Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses in den Sitzungen des Allgemeinen Student*innenausschusses stimmberechtigt. Die An- oder Abwesenheit der Referent*innen Autonome Referate hat jedoch keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit dieser Sitzungen des Allgemeinen Student*innenausschusses. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Student*innenausschusses.

ABSCHNITT IV – Fachgruppen, Fachgruppenvertretungen und Fachschaften

§ 22 – Allgemeines

- (1) Alle Student*innen eines (auch auslaufenden) Bachelor- und Masterstudiengangs, alle Student*innen in Fern-, Online-, weiterbildenden- oder berufsbegleiteten Studienfächern sowie alle Student*innen der Promotionsstudiengänge insgesamt bilden jeweils eine Fachgruppe.
- (2) Geflüchtete Menschen in den Studien- und Gasthörer*innenprogrammen der Universität haben die Möglichkeit, programmübergreifend eine Vertretung zu wählen.

§ 23 – Zusammensetzung der Fachgruppenvertretungen und Fachschaften

- (1) Die Wahl zu den Fachgruppenvertretungen wird gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg geregelt.
- (2) Die Fachgruppenvertretungen bestehen aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern.
- (3) Die Fachgruppenvertretungen können sich zur Stärkung des studentischen Engagements in Fachschaften zusammenschließen, welche die Student*innen der verschiedenen zusammengeschlossenen Studiengänge vertreten. Der Bestand der ihnen angehörigen Fachgruppen mitsamt Fachgruppenvertretung ist davon nicht berührt. Für die Bildung von Fachschaften ist die Kenntnisnahme des Student*innenparlaments erforderlich. Fachgruppen sind bis zu einem Austrittsbeschluss der Fachgruppenvertretung Mitglied der Fachschaft. Fachschaften können stellvertretend für ihnen angeschlossene Fachgruppenvertretungen Entscheidungen treffen, sofern die jeweiligen Fachgruppenvertretungen keinen eigenen Beschluss fassen.
- (4) Der Rücktritt eines Mitglieds sowie stellvertretenden Mitglieds einer Fachgruppenvertretung muss gegenüber dem Vorsitz des Student*innenparlaments in Textform erklärt werden.

§ 24 – Aufgaben der Fachgruppenvertretungen

- (1) Die Fachgruppenvertretungen und Fachschaften arbeiten mit den studentischen Mitgliedern der jeweiligen Fakultätsräte bei ihrer Arbeit zusammen und befassen sich mit fachgruppenspezifischen Fragestellungen. Insbesondere wirken sie auf eine qualitative und quantitative Sicherung des Lehrangebots hin, ohne selbst grundlegende Lehre anzubieten. Darüber hinaus können sie ein (hochschul-)politisches Mandat im Sinne § 20 Abs. 1 Satz 6 NHG wahrnehmen.
- (2) Fachschaften nach § 23 Abs. 3 geben sich eine Satzung, die insbesondere Zusammensetzung und Aufgaben regelt. Die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments gilt sinngemäß für Fachgruppenvertretungen und Fachschaften, sofern sie sich selbst keine eigene Geschäftsordnung geben. Gibt sich eine Fachgruppenvertretung oder Fachschaft eine eigene Geschäftsordnung, wird diese dem Student*innenparlament zur Kenntnisnahme vorgelegt und nach § 46 Abs. 1 bekannt gemacht.
- (3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen Fachgruppenvertretungen Mittel aus dem Gesamthaushalt der Studierendenschaft zu. Haben sich Fachgruppenvertretungen nach § 23 Abs. 3 zu einer Fachschaft zusammengeschlossen, verwaltet die Fachschaft die Mittel nach Satz 1. Das Student*innenparlament beschließt den Wirtschaftsplan. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 25 – (gestrichen)

§ 26 – (gestrichen)**§ 27 – Studiengangsvollversammlung**

- (1) Fachgruppenvertretungen können Vollversammlungen auf Studiengangsebene einberufen. Darüber hinaus sind diese
 1. auf schriftlichen Antrag von 10 % der Student*innen der Fachgruppe,
 2. auf Beschluss des Student*innenparlaments oder
 3. auf Beschluss des Allgemeinen Student*innenausschusses einzuberufen.
- (2) Aufgabe der Studiengangsvollversammlung ist die Beratung aller Belange, welche die Student*innen der Fachgruppe betreffen. Die Fachgruppenvertretung legt vor der Studiengangsvollversammlung Rechenschaft über ihre Amtsführung ab.
- (3) Die Studiengangsvollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Student*innen der Fachgruppe Empfehlungen an das Student*innenparlament, den Allgemeinen Student*innenausschuss, die Fachgruppenvertretung, den Rat der Fachgruppenvertretungen und an die Organe der Universität (u.a. Senat, Präsidium, Stiftungsrat, Fakultätsrat, Dekanat) aussprechen. Diese Empfehlungen müssen im betreffenden studentischen Gremium auf der nächsten Sitzung Gegenstand einer Debatte sein bzw. beantwortet werden.
- (4) Die Fachgruppenvertretung bereitet die Versammlung vor und leitet sie. Wird die Studiengangsvollversammlung nach Abs. 1 Ziff. 2 oder 3 einberufen, kann sie von einem Mitglied des entsprechenden Gremiums geleitet werden. Die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments gilt sinngemäß für die Studiengangsvollversammlungen.

§ 28 – Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Fachgruppenvertretung informiert die Fachgruppe regelmäßig über ihre Tätigkeiten und über für die Fachgruppe relevanten hochschulpolitischen Themen. Diese Aufgabe kann auch durch Fachschaften wahrgenommen werden.
- (2) Dies geschieht insbesondere auf Studiengangsvollversammlungen, einer Webseite, durch Aushänge oder durch einen E-Mail-Verteiler.

ABSCHNITT V – Rat der Fachgruppenvertretungen (FGV-Rat)**§ 29 – Zusammensetzung des Rats der Fachgruppenvertretungen**

- (1) Jede gewählte sowie kommissarische Fachgruppenvertretung entsendet ein Mitglied der eigenen Fachgruppenvertretung oder Fachgruppe in den Rat der Fachgruppenvertretungen.
- (2) Die Fachgruppenvertretung ist dazu berechtigt ausreichend Personen zu benennen, die das Mandat des entsandten Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten dürfen; Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Allgemeine Student*innenausschuss sowie das Student*innenparlament entsenden jeweils eine Person als beratendes Mitglied.

- (4) Es können weitere beratende Mitglieder benannt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rats der Fachgruppenvertretungen.

§ 30 – Stimmenverteilung

- (1) Jede Fachgruppenvertretung erhält eine Stimme
- (2) Sollte einer Fachgruppenvertretung die Teilnahme an einer Sitzung des Rats der Fachgruppenvertretungen nicht möglich sein, kann sie die eigene Stimme auf eine andere Fachgruppenvertretung übertragen; § 29 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Fachgruppenvertretungen können maximal zwei weitere Stimmen übertragen werden.

§ 31 – Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat der Fachgruppenvertretungen ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen aller Fachgruppenvertretungen gem. § 29 Abs. 1 vertreten sind; § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einberufen werden, die beschlussfähig ist, wenn ein Viertel (1/4) der Stimmen aller Fachgruppenvertretungen gem. § 29 Abs. 1 vertreten sind; § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 32 – Vorsitz, Wahl des Vorsitzes und seine Aufgaben

- (1) Der Rat der Fachgruppenvertretungen wählt innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Wintersemesters einen Vorsitz. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Vorsitzes beträgt ein Jahr.
- (2) Bei mehr als einer Person
 1. sollen diese unterschiedlichen Geschlechts sein,
 2. sollen diese verschiedenen Fakultäten angehören.
- (3) Der Vorsitz kann aus dem Amt ausscheiden durch
 1. Rücktritt,
 2. Abwahl,
 3. Exmatrikulation oder
 4. Tod.
- (4) Übt der gesamte Vorsitz sein Amt nicht mehr aus, nehmen die beratenden Mitglieder nach § 29 Abs. 3 dessen Aufgabe bis zur Wahl eines neuen Vorsitzes wahr. Die Wahl ist unverzüglich auf der nächsten Sitzung des Rats der Fachgruppenvertretungen durchzuführen.
- (5) Dem Vorsitz des Rats der Fachgruppenvertretungen kann eine dem Arbeitsaufwand angemessene Aufwandsentschädigung zu stehen. Das Student*innenparlament entscheidet über die Gewährung und die Höhe der Aufwandsentschädigung mit absoluter Mehrheit.
- (6) Der Vorsitz organisiert die Sitzungen und lädt zu diesen ein.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rats der Fachgruppenvertretungen.

§ 33 – Aufgaben des Rats der Fachgruppenvertretungen

- (1) Der Rat der Fachgruppenvertretungen ist in allen Angelegenheiten anzuhören, die die Fachgruppenvertretungen betreffen, sofern diese Entscheidung nicht bereits einem anderen Organ nach dieser Satzung vorbehalten ist.

- (2) Der Rat der Fachgruppenvertretungen kann zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Student*innenparlament sowie dem Allgemeinen Student*innenausschuss einladen.
- (3) Der Rat der Fachgruppenvertretungen kann Anträge in das Student*innenparlament einbringen.

§ 34 – Kompetenzen gegenüber dem Student*innenparlament

- (1) Einem Beschluss des Student*innenparlaments kann nur innerhalb von sechs Wochen widersprochen werden. Erfolgt ein Widerspruch, muss der Rat der Fachgruppenvertretungen einen Änderungsantrag zu diesem Beschluss innerhalb der Frist dem Student*innenparlament zur Beratung und erneuten Beschlussfassung vorlegen. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Widersprochen werden kann nur Beschlüssen, die unmittelbar die Arbeit der Fachgruppenvertretungen betreffen. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Der Rat der Fachgruppenvertretungen hat die Möglichkeit, dem Widerspruch nach Abs. 1 eine Erhöhung der erforderlichen Mehrheit, mit der das Student*innenparlament erneut zu beschließen hat, beizufügen. Folgende Erhöhungen der Mehrheiten sind möglich:
 1. eine Mehrheit von allen Mitgliedern des Student*innenparlaments oder
 2. eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Student*innenparlaments.
- (4) Nach Beschluss des Rats der Fachgruppenvertretungen ist es auch möglich, die Mehrheitsbeschlüsse nach Abs. 3 nur mit anwesenden Mitgliedern zu fassen.
- (5) Soll die Mehrheit erhöht werden, muss der Rat der Fachgruppenvertretungen diesen Beschluss ebenfalls mit der jeweiligen Mehrheit nach Abs. 3 oder 4 fassen, damit diese Mehrheit für den erneuten Beschluss des Student*innenparlaments bindend ist.
- (6) Der Vorsitz des Student*innenparlaments setzt den Vorsitz des Rates der Fachgruppenvertretungen über die Beschlüsse des Student*innenparlaments unverzüglich in Kenntnis.

§ 35 – Geschäftsordnung des Rats der Fachgruppenvertretungen

Der Rat der Fachgruppenvertretungen gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, welche den Abschnitt V konkretisiert sowie Arbeitsweisen regelt. Dem Student*innenparlament ist diese Geschäftsordnung zur Kenntnis vorzulegen.

ABSCHNITT VI – Die Vollversammlung

§ 36 – Aufgaben und Rechte der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung dient der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen mit Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft, zur Information der gesamten Studierendenschaft sowie zur Erfüllung ihrer in dieser Satzung angeführten Aufgaben.
- (2) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Student*innenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Sitzung des Student*innenparlaments Gegenstand einer Debatte sein.

- (4) Zur Vollversammlung muss spätestens drei Werktage vor ihrer Durchführung eingeladen werden. Die Einladung enthält einen Vorschlag zur Tagesordnung.
- (5) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Student*innen.
- (6) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind schriftlich festzuhalten und hochschulöffentlich zu machen.

§ 37 – Einberufung und Leitung

- (1) Die Vollversammlung muss einberufen werden:
 - 1. auf Beschluss des Student*innenparlaments,
 - 2. auf Beschluss des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 - 3. auf Beschluss einer Fachgruppenvertretung,
 - 4. auf Beschluss des Rats der Fachgruppenvertretungen,
 - 5. auf Beschluss des studentischen Wahlausschusses,
 - 6. auf Verlangen von mindestens drei Hundertstel (3/100) der Mitglieder der Studierendenschaft oder
 - 7. auf Beschluss einer Vollversammlung,
 - 8. wenn eine Urabstimmung gem. § 39 beschlossen werden soll.
- (2) Die Vollversammlung wird in der Regel vom Vorsitz oder einem Mitglied des Student*innenparlaments oder von einem*einer AStA-Sprecher*in geleitet. Sie kann auch von einem in der Versammlung zu wählenden Mitglied der Studierendenschaft geleitet werden.
- (3) Eine nach Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3, 4, 7 oder 8 beschlossene Vollversammlung hat, wenn nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, spätestens zehn Werktage (10) nach ihrem Beschluss stattzufinden. Nach einer gem. Abs. 1 Ziff. 5 erfolgten Aufforderung zu Vollversammlung hat diese spätestens zehn Werktage (10) nach Eingang beim Vorsitz des Student*innenparlaments stattzufinden.

ABSCHNITT VII – Die Urabstimmung

§ 38 – Die Urabstimmung

Das Ergebnis der Urabstimmung ist bindend für alle Organe nach § 5 Abs. 2 und die gesamte Studierendenschaft, wenn sich 20 % der Studierendenschaft an der Urabstimmung durch Stimmabgabe beteiligt haben.

§ 39 – Voraussetzungen

- (1) Mit der Urabstimmung erhalten Student*innen die Möglichkeit, sich an grundlegenden Entscheidungen der Studierendenschaft zu beteiligen.
- (2) Sie findet
 - 1. auf Beschluss des Student*innenparlaments mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder,
 - 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der Studierendenschaft oder
 - 3. auf Beschluss einer Vollversammlung, wenn der Antrag auf Urabstimmung mit der Einladung zur Vollversammlung mindestens drei Werktage vor dem Versammlungstermin gem. § 37 Abs. 1 bekannt gemacht wurde, statt.

- (3) Nach einem Beschluss nach Abs. 1 besteht eine Informationspflicht durch Bekanntmachung nach § 46. Der Urabstimmung sollte eine Vollversammlung vorausgehen.

§ 40 – Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Fragestellung, über die per Urabstimmung entschieden werden soll, ist so zu fassen, dass die zur Abstimmung stehende Frage unmissverständlich formuliert ist. Die Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sein oder mehrere klar voneinander abgrenzbare Alternativen enthalten.
- (2) Spätestens fünf Werktage, wenn nicht anders im Beschluss nach § 39 enthalten, nachdem gem. § 39 eine Urabstimmung beschlossen bzw. beantragt wurde, muss zur Urabstimmung aufgerufen werden. Der Aufruf muss enthalten:
 1. den Gegenstand der Urabstimmung in der Formulierung, wie er auf dem Stimmzettel erscheint,
 2. Ort und Zeitraum für die Stimmabgabe,
 3. Ort und Zeitpunkt der informierenden Vollversammlung.
- (3) Der Abstimmungszeitraum, welcher mindestens drei Werktage umfasst, beginnt spätestens zehn Werktage nach Beschluss bzw. Antrag nach § 39. Der Abstimmungszeitraum darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Der Aufruf zur Urabstimmung muss bis zum Ende des Abstimmungszeitraumes im Aushang verbleiben. Der Aufruf zur Urabstimmung muss mindestens fünf Werktage vor dem Beginn der Urabstimmung erfolgen.
- (4) Falls die Fristen gem. Absatz 2 und 3 in der Vorlesungszeit im laufenden Semester nicht eingehalten werden können, erfolgt der Aufruf zur Urabstimmung gem. Absatz 2 zu Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters. Die Fristen gemäß Absatz 3 ändern sich entsprechend.
- (5) Bei zwei Wahlalternativen entscheidet die einfache Mehrheit. Stehen mehr als zwei Alternativen zur Wahl, so erfolgt die Abstimmung durch ein Präferenzabstimmungssystem entsprechend dem „Single Transferable Vote“. Dabei dürfen die Abstimmungsberechtigten jeder Alternative eine Präferenz zuweisen. Als gewählt gilt die Alternative, die nach Auszählung der Stimmen als Einzige verbleibt.
- (6) Die Durchführung des Urabstimmungsverfahrens obliegt dem Student*innenparlament, dem studentischen Wahlausschuss und dem Allgemeinen Student*innenausschuss. Sie können Helfer*innen zur Durchführung der Urabstimmung bestimmen. Abstimmungsberechtigt sind alle Student*innen, die zu Beginn der Abstimmung an der Leuphana Universität Lüneburg immatrikuliert sind.
- (7) Jede*r Abstimmungsberechtigte kann beim Vorsitz des Student*innenparlaments gegen Verfahren und Ergebnis der Urabstimmung Einspruch einlegen. Für Form und Frist des Einspruchs gilt sinngemäß die studentische Wahlordnung. Über den Einspruch entscheidet das Student*innenparlament auf seiner nächsten Sitzung.
- (8) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Studierendenschaft.

§ 41 – Umsetzung von verbindlichen Beschlüssen der Urabstimmung per Eilentscheid

- (1) Ist eine Änderung der Beitragsordnung auf Grund eines verbindlichen Ergebnisses einer Urabstimmung gem. § 39 notwendig, kann der Vorsitz des Student*innenparlaments mit Genehmigung des*der Finanzreferentin die Änderung per Eilentscheid vornehmen.
- (2) Ein Eilentscheid ist nur zulässig, wenn
 1. das Student*innenparlament nicht in der Lage ist fristgerecht über die Beitragsordnung zu entscheiden und

2. eine Nicht-Entscheidung über die Beitragsordnung der Studierendenschaft finanziellen Schaden zufügen würde.
3. Übt der Vorsitz des Student*innenparlaments sein Amt nicht mehr aus, so geht diese Kompetenz auf das Sprecher*innenkollektiv des Allgemeinen Student*innenausschusses über. Übt das Sprecher*innenkollektiv des Allgemeinen Student*innenausschusses das Amt nicht mehr aus, gehen diese Kompetenzen auf den*die Finanzreferent*in des Allgemeinen Student*innenausschusses in Abstimmung mit der Universitätsleitung über.
4. Die Durchführung eines bindenden Urabstimmungsergebnisses per Eilentscheid muss unverzüglich veröffentlicht werden.

§ 42 – Aufhebung und Ablauf von Beschlüssen der Urabstimmung

Beschlüsse durch Urabstimmungen gem. § 38 verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn

1. eine erneute Urabstimmung einen abweichenden Beschluss herbeiführt,
2. das Student*innenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen einen abweichenden Beschluss fasst oder
3. das Student*innenparlament nach Ablauf von 36 Monaten einen abweichenden Beschluss fasst.

ABSCHNITT VIII – Das Finanzwesen der Studierendenschaft

§ 43 – Eigenes Vermögen

Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Organe der Studierendenschaft verfügen über das Vermögen nach Maßgabe der Finanzordnung und des Wirtschaftsplanes. Die Studierendenschaft erlässt in der Finanzordnung besondere Vorschriften zur Erstattung und Vergabe, um insbesondere ökologisch nachhaltigen Beschaffungen Vorrang zu gewähren.

§ 44 – Erhebung von Beiträgen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft gem. der Beitragsordnung Beiträge erhoben.
- (2) Die Beitragsordnung wird vom Student*innenparlament beschlossen.
- (3) Maßnahmen der Studierendenschaft, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Student*innenparlament vorher mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und vom finanziellen Umfang gering sind. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 45 – Wirtschaftsplan

Das Student*innenparlament berät und beschließt den Wirtschaftsplan mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Aufstellung und Gliederung des Wirtschaftsplanes regelt die Finanzordnung. Der Wirtschaftsplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

ABSCHNITT IX – Schlussbestimmungen

§ 46 – Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch das Veröffentlichen auf einer Internetseite der Studierendenschaft. Bei Bereitstellungsproblemen oder anderen besonderen Umständen erfolgen Bekanntmachungen durch ortsüblichen Aushang.
- (2) Bei Ordnungen und Satzungen, die das Student*innenparlament beschließt bzw. ändert, erfolgt eine Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg. Dies gilt außerdem für die Geschäftsordnung des Allgemeinen Student*innenausschusses.

§ 47 – Datenschutz

- (1) Die Studierendenschaft bekennt sich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages gem. § 20 Abs. 1 NHG zu ihrer Verantwortung für den sorgsam Umgang mit personenbezogenen Daten und regelt die Umsetzung und Anwendung des höherrangigen Rechts, hier insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Niedersächsische Datenschutzgesetzes (NDSG), in den jeweiligen Rechtsvorschriften spezialrechtlich. Eine allgemeine Ergänzungsordnung nach § 12 Abs. 2 Punkt 7 kann daneben durch das Student*innenparlament beschlossen werden.
- (2) Die Studierendenschaft verarbeitet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung nach § 3 BDSG bzw. § 3 NDSG personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 20 Abs. 1 Satz 2 NHG, der in den Rechtsvorschriften der Studierendenschaft vorgesehenen Amtsträger*innen, den Beschäftigten der Studierendenschaft sowie von Dritten. Verantwortlich für die Verarbeitung nach Art. 24 DSGVO sind die Sprecher*innen des AStA.
- (3) Die Studierendenschaft bestellt eine*n behördliche*n Datenschutzbeauftragte*n nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 5 bis 7 BDSG. Die*der behördliche Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar den Sprecher*innen des AStA und kann sich erforderlichenfalls direkt an das Student*innenparlament nach § 6 Abs. 3 Satz 2 BDSG richten.

§ 48 – Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Student*innenparlaments beschlossen. Sie treten mit hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten Änderungen aufgrund von Neuregelungen zum Außenauftritt nötig sein, sind diese zeitnah und ohne Verzögerungen umzusetzen. Bis dahin können bisher bestehende Begriffe auf Briefpapier, in Logos o. Ä. genutzt werden.

§ 49 – Abschließende Bestimmungen

- (1) Über die Auslegung dieser Satzung entscheidet der Vorsitz des Student*innenparlaments. Legen mindestens fünf Mitglieder des Student*innenparlaments oder 25 Mitglieder der Studierendenschaft Widerspruch gegen die Auslegung gem. Satz 1 ein, entscheidet das Student*innenparlament. Eine Konkretisierung der Satzung

sollte aufgrund eines Widerspruchs vorgenommen werden. Wird außerhalb einer Sitzung des Student*innenparlament die Satzung durch den Vorsitz des Student*innenparlaments ausgelegt, so ist das Student*innenparlament spätestens auf der nächsten ordentlichen Sitzung in Kenntnis zu setzen.

- (2) Über die Auslegung weiterer Ordnungen und Richtlinien gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 4 bis 8 entscheidet der Vorsitz des Student*innenparlaments, sofern in der jeweiligen Ordnung oder Richtlinie nichts Abweichendes bestimmt ist. Legen mindestens fünf Mitglieder des Student*innenparlaments oder 25 Mitglieder der Studierendenschaft Widerspruch gegen die Auslegung gem. Satz 1 ein, entscheidet das Student*innenparlament. Eine Konkretisierung der Ordnung bzw. Richtlinie sollte aufgrund eines Widerspruchs vorgenommen werden. Wird außerhalb einer Sitzung eines Organs oder Gremiums die Ordnung oder Richtlinie durch die zuständige Stelle ausgelegt, so ist das Student*innenparlament spätestens auf der nächsten ordentlichen Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 49a – Übergangsvorschrift

- (1) Urabstimmungen werden im Wintersemester 2020 / 2021 abweichend von den Regelungen dieser Satzung als ausschließliche Briefwahl wie folgt durchgeführt:
1. § 40 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für den Aufruf zur Urabstimmung die Vorschriften zur Wahlankündigung und zur Wahlbekanntmachung gem. §§ 7 und 9 Wahlordnung der Studierendenschaft vom 02. September 2020 (Leuphana Gazette 124/20 vom 18. September 2020; im Folgenden: Wahlordnung) gelten. Der Gegenstand der Urabstimmung ist gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 in die Wahlankündigung und in die Wahlbekanntmachung aufzunehmen.
 2. Abweichend von § 40 Abs. 3 und 4 gelten die Vorschriften zu Wahlzeiträumen, zur Wahlankündigung und -bekanntmachung und zur Durchführung der Wahl gem. § 3 Abs. 1, 2 und 4, §§ 7, 9, 13 und 15 Wahlordnung.
 3. Abweichend von § 40 Abs. 6 Satz 1 obliegt die Durchführung der Urabstimmung dem Wahlausschuss gem. § 4 Wahlordnung.
 4. Abweichend von § 40 Abs. 6 Satz 2 gelten für die Hinzuziehung von Helfer*innen die Vorschriften zu Wahlhelfer*innen gem. § 5 Wahlordnung.
 5. § 40 Abs. 6 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Abstimmungsberechtigung sich nach dem Wähler*innenverzeichnis gem. § 6 Wahlordnung bemisst.
- (2) Vollversammlungen gem. Abschnitt VI können im Wintersemester 2020 / 2021 elektronisch stattfinden. Die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette 32/19 vom 12. Juni 2019), zuletzt geändert am 29. Juli 2020 (Leuphana Gazette 123/20 vom 18. September 2020) gilt entsprechend.

§ 50 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft.

